

Rechtliche und gesellschaftliche Stellung von Menschen mit einer "geistigen Behinderung" : eine rechtshistorische Studie der Schweizer Verhältnisse im 19. und 20. Jahrhundert [Bertold Müller]

Autor(en): **Meier, Marietta**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **11 (2004)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

trie in die gerichtliche Macht» (einmal mehr) ausschliesslich vor dem Hintergrund der französischen Rechtsentwicklung beleuchtet. Zweitens streicht Foucault die Kontinuität einer in der Tradition der Degenerationstheorie stehenden «Psychiatrie des Triebs» heraus, die sich gerade im forensischen Bereich nachhaltig festsetzt und in Gutachten für einen grotesk anmutenden Anachronismus sorgt. Unabhängig davon, wie plausibel einem die von Foucault postulierte Verschränkung der drei «Typen» erscheint, frappt die Ähnlichkeit des «Anormalen» des 19. Jahrhunderts mit dem «Psychopathen» des 20. und der «dissozialen Persönlichkeit» des 21. Jahrhunderts. Kritisch zu diskutieren bleibt dagegen die Behauptung, dass die Psychiatrie als solche seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in einem Raum funktioniert, der «durchgehend, wenn auch in einem weiten Sinne, gerichtsmedizinisch beziehungsweise pathologisch-normativ ist». Zumindest im Bereich der Forensik wird die Geschichtswissenschaft aber nicht darum herum kommen, Kontinuitäten über die von heutigen PsychiaterInnen gern betonte reformpsychiatrische Wende der 1970er-Jahre hinaus zu thematisieren. Im Hinblick auf eine Geschichte der Gegenwart gilt es die Groteske, die auch heutigen Gerichtsgutachten zuweilen anhaftet, ernst zu nehmen.

Urs Germann (Bern)

**BERTOLD MÜLLER
RECHTLICHE UND
GESELLSCHAFTLICHE STELLUNG
VON MENSCHEN MIT EINER
«GEISTIGEN BEHINDERUNG»
EINE RECHTSHISTORISCHE STUDIE
DER SCHWEIZER VERHÄLTNISSE
IM 19. UND 20. JAHRHUNDERT**

SCHULTHESS, ZÜRICH 2001, 433 S., FR. 72.–

Arbeitet man sich als Historiker, als Historikerin in ein neues Thema ein, stellt man sich oft und meist bald einmal die Frage, was eigentlich von Rechts wegen Sache war, was also wann und wie gesetzlich geregelt war. Die Recherchen zu dieser Frage stellen sich dann häufig – und gerade in der föderalistischen Schweiz – als sehr aufwändig heraus. Nicht selten stösst man dabei auch an Grenzen.

Die Dissertation von Bertold Müller stellt für recht(sgeschichte)lich Unkundige, die über geistige Behinderung, aber auch zu Themen wie Fürsorge und Psychiatrie in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert arbeiten, eine grosse Hilfe dar. Der Autor befasst sich nämlich nicht nur – wie es im Titel heisst – mit der rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung geistig behinderter Menschen, sondern auch mit derjenigen psychisch Kranker, weil für Geisteschwache und Geisteskranke häufig dieselben Rechte galten.

Bertold Müller gliedert seine Studie in fünf Hauptkapitel: Ein «Grundlagenkapitel» geht auf den Ausdruck «geistige Behinderung» ein und zählt in einer kurzen Begriffsgeschichte andere Ausdrücke auf, die in diesem Zusammenhang verwendet wurden. (Der Autor verwendet in seiner Arbeit übrigens konsequent den Begriff «Menschen mit einer geistigen Behinderung», weil er diese nicht – wie er schreibt – auf deren Behinderung reduzieren will.) Weiter zeigt er am Beispiel von drei Schweizer Autoren, auf welche



Ursachen geistige Behinderung zurückgeführt wurde, und stellt dar, welche Rollen die Gesellschaft geistig behinderten Menschen zuwies. Das zweite Kapitel geht auf den ideologiegeschichtlichen Kontext ein; hier zeigt Bertold Müller, wie Wissenschaft und Gesellschaft geistig Behinderte sahen und mit ihnen umgingen. Eine zentrale Rolle spielte vor dem Aufkommen der Heilpädagogik die Psychiatrie, wobei der Autor auch auf verschiedene psychiatriegeschichtliche Themen zu sprechen kommt, die nicht in direktem Kontext mit seinem Thema stehen. Des Weiteren gibt er auf jeweils wenigen Seiten einen Überblick zu Vererbungslehren, antiindividualistischem Denken, Eugenik und Euthanasie. Das dritte Kapitel befasst sich mit der Stellung der geistig Behinderten im Schweizer Recht: Zur Sprache kommen das Vormundschaftsrecht, die Beschränkung der Ehefähigkeit, die Sterilisation und die Invalidenversicherung. Hier wird die Geschichte dieser vier Rechtsbereiche aufgezeigt, wobei auf der kantonalen Ebene vor allem das Beispiel Zürich im Vordergrund steht. So behandelt der Autor beim Vormundschaftsrecht die Gründe für eine Entmündigung, die Mitwirkung von Experten in der Form von Gutachten sowie die Verfahrensvorschriften; an den Schluss des Kapitels stellt er eine Beurteilung und einen Überblick über die aktuellen Revisionsbestrebungen. In diesem Kapitel zitiert er in den Anmerkungen häufig und ausführlich aus Quellen wie Gutachten, medizinischen oder juristischen Texten, um seine Ergebnisse, die er im Haupttext präsentiert, für die LeserInnen nachvollziehbar zu machen. Das vierte Kapitel enthält «Fallanalysen zur Entmündigung von Menschen mit einer <geistigen Behinderung>». Da der Autor keinen Zugang zu den Akten der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich und der Psychiatrischen Klinik Königsfelden

(Aargau) erhielt, ist er auf die Akten des Stadtarchivs Zürich ausgewichen. Mit Hilfe dieser Quellen stellt er Biografien verschiedener Betroffener dar, geht auf psychiatrische Gutachten ein, auf die Beziehungen zwischen den Beteiligten – Betroffene, Psychiater und Behörden – sowie auf die Folgen der vormundschaftlichen Massnahmen für die Betroffenen. Im abschliessenden fünften Kapitel erörtert Müller die Frage, ob und inwiefern für Menschen mit einer geistigen Behinderung ein Sonderrecht zu befürworten sei. Auch an anderen Stellen scheut er – in jeweils eigenen Unterkapiteln – nicht vor einer Beurteilung zurück; die Arbeit zeugt von einem grossen Engagement für die Interessen der geistig Behinderten.

Stellt man sich unter Rechtsgeschichte eine Disziplin vor, die sich mit kodifizierten Normen, deren Entstehung und Wandel befasst, ist die Dissertation von Bertold Müller keine typische rechtshistorische Studie, weil sie auch die «gesellschaftliche Stellung» von geistig behinderten Menschen in der Schweiz behandeln und diese in «grosse» historische Zusammenhänge stellen will. In den Augen einer Historikerin ist diese Absicht allerdings fehlgeschlagen: Selbst in einem Buch von über 400 Seiten ist es nicht möglich, Themen wie Norm und Normalität, die Entwicklung der Anstaltspsychiatrie, das Aufkommen der Heilpädagogik, Eugenik und Euthanasie auch nur annäherungsweise befriedigend darzustellen. Da sind Allgemeinplätze, Ungenauigkeiten und Fehler, vor allem aber auch blinde Flecken wohl unvermeidlich; die Themen sind zu komplex und der jeweilige Stand der Forschung zu fortgeschritten, als dass man vieles nur antippen könnte. Im ersten und zweiten Kapitel hätten gewisse Abschnitte – zum Beispiel zur Euthanasie, zur psychiatrischen Familienpflege oder zu den Versuchen einer «Irrenrechts-

reform» in der Schweiz am Ende des 19. Jahrhunderts – weggelassen, andere klar auf die Fragestellung und die weitere Arbeit hin fokussiert werden können. Das vierte Kapitel bietet Interessierten zwar eine Fülle von Zitaten aus psychiatrischen Gutachten und Vormundschaftsakten, aber keine ausführlichen Fallschilderungen. Bertold Müller führt nur kurze Zitate an und stellt diese nicht in den Kontext des entsprechenden Falles. Informationen wie das Alter der betreffenden Personen, ihr soziales Umfeld, die Gründe für die Begutachtung oder Internierung kommen nicht zur Sprache. So sind zum Beispiel die zitierten Aussagen über einen Mann, der «wegen der ungünstigen sozialen Verhältnisse, besonders aber wegen mangelnder intellektueller Begabung keinen eigentlichen Beruf erlernen konnte», sondern «als Hilfsarbeiter in verschiedenen Fabriken» arbeitete (354), kaum aussagekräftig, wenn man nicht mehr über den Fall erfährt. Das dritte Kapitel hingegen bietet eine Fülle von wertvollen Informationen. Hier kann man nachlesen, wann im Zusammenhang mit Entmündigung, Ehefähigkeit, Sterilisation und Invalidenrente welche Gesetze galten, wie diese zustande kamen und welchem Wandel sie unterworfen waren. Hier würde man auch gerne noch mehr erfahren, zum Beispiel – vor allem vor der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 – zur Situation in weiteren Kantonen. Da, wie auch der Autor schreibt, kaum Literatur zum Thema geistige Behinderung und Recht existiert, ist dieses Kapitel, aber auch die Bibliografie, die ein umfangreiches Quellenverzeichnis enthält, von grossem Wert.

Die Historikerin weiss, dass sich eine rechtshistorische Studie von einer historischen unterscheiden darf, dass andere Disziplinen andere Usancen und andere Schwerpunkte haben. Insofern ist ihr Blick auf diese Dissertation natürlich

durch eine «déformation professionnelle» geprägt. Vielleicht scheint ihr auch gerade deshalb der eigentliche rechtshistorische Teil am besten gelungen. Eine historische Analyse der rechtlichen und vor allem der gesellschaftlichen Stellung von geistig Behinderten in der Schweiz würde und müsste jedoch bestimmt anders ausfallen.

Marietta Meier (Zürich)

**LUKAS GSCHWEND
DER STUDENTENMORD
VON ZÜRICH
EINE KRIMINALHISTORISCHE
UND STRAFPROZESSANALYTISCHE
UNTERSUCHUNG ÜBER
DIE UNAUFGEKLÄRTE TÖTUNG
DES STUDENTEN LUDWIG LESSING
AUS FREIENWALDE (PREUSSEN)
AM 4. NOVEMBER 1835. ZUGLEICH
EIN BEITRAG ZUR ERFORSCHUNG
DER POLITISCHEN KRIMINALITÄT
IM VORMÄRZ**

VERLAG NEUE ZÜRCHER ZEITUNG, ZÜRICH 2002,
476 S., 19 ABB., FR. 58.–

In der Nacht vom 3. auf den 4. November 1835 wurde der seit Ende 1834 in Zürich immatrikulierte deutsche Student Ludwig Lessing auf dem in der Gemeinde Enge gelegenen Sihlhölzli mit zahlreichen Messerstichen ermordet. Vermutungen, wonach Lessing ein preussischer Spitzel sei, hatten zuvor schon in Bern kursiert, wo er sich vom März bis zu seiner Ausweisung im November 1834 aufhielt. In Zürich sah man in der Tat einen Raubmord, aber auch eine Abrechnung mit dem Verräter unter Mitgliedern des Jungen Deutschland wurde nicht ausgeschlossen. Der Verdacht der Spitzelei erhärtete sich im Laufe der Untersuchungen im Sommer 1836, 1894 bestätigte auf Grund von Archivstudien ausgerechnet der borussische Historiker Heinrich von